

# Landgericht Hamburg

Az.: 327 O 197/12



## Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
gegen

[REDACTED]  
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch  
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Zöllner,  
den Richter am Landgericht Dr. Söchtig und  
den Richter am Landgericht Dr. Schilling  
am 25.04.2012 folgenden Beschluss:

I.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens EUR 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

**verboten,**

im geschäftlichen Verkehr unter der Verwendung

a. des Zeichens



und/oder

b. des Begriffs "Davidoff-Geschmack"

und/oder

c. der Abbildung



und/oder

d. der Abbildung



und/oder

e. des Begriffs "Dovidaf-Geschmack"

Liquids zur Verwendung in elektrischen Zigaretten zu bewerben und/oder anzubieten und/oder in den Verkehr zu bringen, wenn dies geschieht wie aus dem Anlagenkonvolut Ast. 3 zu dieser Verfügung ersichtlich.

II.

Die Kosten des Verfahrens fallen dem Antragsgegner nach einem Streitwert von 200.000 EUR zur Last.

Zöllner  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Dr. Söchtig  
Richter  
am Landgericht

Dr. Schilling  
Richter  
am Landgericht